

Sitzung vom 4. November 1998

2426. Postulat (Privatisierungskonzept zur Entlastung der Kantonspolizei)

Die Kantonsräte Ulrich Isler, Seuzach, und Dr. Lukas Briner, Uster, haben am 8. Juni 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Privatisierungskonzept vorzulegen, das die Polizei von allen Aufgaben entlastet, die keine polizeiliche Ausbildung erfordern und die nicht aus betrieblichen, rechtlichen, praktischen oder finanziellen Gründen betriebsintern erledigt werden müssen.

Begründung:

Die Polizei ist nur für Aufgaben einzusetzen, die polizeiliche Ausbildung erfordern oder die aus betrieblichen (zum Beispiel Personalwesen und -administration), rechtlichen (zum Beispiel wegen Geheimhaltung), praktischen oder finanziellen Gründen betriebsintern erledigt werden müssen.

Übrige Bereiche (zum Beispiel Logistik, Gefangenentransporte usw.) sind zu privatisieren, um die damit gebundenen Kräfte für die Kernaufgaben der Polizei freizustellen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ulrich Isler, Seuzach, und Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits 1994 ist in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 144/1994 darauf hingewiesen worden, dass im vielfältigen Betrieb der Kantonspolizei Korpsangehörige wenn immer möglich nur für die Erfüllung jener Aufgaben eingesetzt werden, die eine umfassende polizeiliche Ausbildung erfordern. Bewachungsaufgaben im Flughafen erfolgten durch die eigens hierfür ausgebildete und ausgerüstete Flughafen-Sicherheitspolizei, deren Kosten nicht den Steuerzahler, sondern den Flughafenhalter und letztlich den Fluggast belasten. Für Bewachungsaufgaben im Zusammenhang mit Arrestantentransporten und -vorführungen würden zur Entlastung der Polizeibeamten zunehmend zivile Sicherheitsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Darüber hinaus würden überall dort zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, wo besondere betriebliche und technische Kenntnisse, jedoch keine Polizeiausbildung erforderlich ist.

In den Legislatorschwerpunkten 1995–1999 (Ziffer 4.1 «Öffentliche Sicherheit») wurde ausdrücklich die Verlagerung von Aufgaben, deren Erfüllung keiner spezifischen polizeilichen Ausbildung bedarf, als eine der Massnahmen zur Erreichung der für die Polizei gesteckten Ziele erklärt.

Zu Beginn dieses Jahres wurde in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage KR-Nr. 409/1997 die Bedeutung der früher gemachten Aussagen nochmals unterstrichen. Dabei wurde präzisiert, dass nur rund 60 Angehörige des Polizeikorps (was etwa 4% des Korpsbestandes entspricht) im sogenannten «Kommandobereich» eingesetzt sind, der sich mit logistischen Fragen im Personal- und Materialbereich befasst. Ergänzend wurde dargelegt, dass entsprechend dem Grundsatz, Korpsangehörige nur dort einzusetzen, wo eine Polizeiausbildung zwingend erforderlich ist, sich das Personalverhältnis zwischen Korpsangehörigen und Zivilangestellten im Kommandobereich in den letzten Jahren laufend zugunsten der Zivilangestellten verschoben hat, und dass konsequent darauf geachtet wird, im Kommandobereich Korpsangehörige nur dort einzusetzen, wo polizeiliche Praxis für das Verständnis der logistischen Tätigkeit erforderlich ist.

Die Erfüllung eigentlicher polizeilicher Aufgaben im kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich wie sie §1 der Verordnung zum Kantonspolizeigesetz vom 8. Mai 1974 umschreibt, stellt eine klassische hoheitliche Tätigkeit dar. Eine Privatisierung wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols und wird vom Postulat zu Recht auch nicht gefordert. Damit reduziert sich der Vorstoß auf die Fragen, ob einerseits noch vermehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne polizeispezifische Ausbildung eingesetzt werden könnten, womit vermehrt Polizeikräfte für Frontaufgaben frei würden und ob andererseits nicht in weitergehendem Mass logistische Aufgaben, die heute – wenn auch

überwiegend mit zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – unter der Regie der Kantonspolizei wahrgenommen werden, ausgelagert werden sollten.

In den eingangs erwähnten Stellungnahmen wurde dargelegt, dass das Polizeikommando schon heute in jedem Einzelfall prüft, ob tatsächlich der Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit polizeilicher Ausbildung erforderlich ist. Nie wird es aber möglich sein, auf den Einsatz von Korpsangehörigen im logistischen Bereich vollständig zu verzichten, da selbst bei Outsourcing-Lösungen die aussenstehenden Partner polizeiinterne Anlaufstellen brauchen, die mit den polizeilichen Bedürfnissen vertraut sind. Angesichts des raschen Wandels in wichtigen logistischen Bereichen (Informatik, Übermittlungstechnik usw.) macht es wenig Sinn, den Einsatz von Korpsangehörigen bzw. zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mittels eines Konzeptes starr festzuschreiben.

Hinsichtlich Outsourcing anerkennt auch das Postulat, dass betriebliche, rechtliche, praktische oder finanzielle Gründe dafür sprechen können, Aufgaben betriebsintern zu erledigen, die nicht zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit gehören. Tatsächlich liegen bei jenen (hauptsächlich logistischen) Tätigkeiten, die die Kantonspolizei ausserhalb ihrer Kernaufgaben erfüllt, derartige Gründe vor. Als Beispiele seien die Informatik und der Verpflegungsbetrieb erwähnt. Im Informatikbereich arbeitet die Kantonspolizei zwar schon in hohem Masse mit verwaltungsinternen Lieferanten (Amt für Informatikdienste) und externen Unternehmen zusammen; Datenschutzgründe (überwiegend Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten) setzen einem weitergehenden Outsourcing indessen sorgfältig zu beachtende rechtliche Schranken. Dessen ungeachtet erwägt der Kanton Zürich, Informatik-Dienstleistungen inskünftig stärker zentral zu erbringen bzw. erbringen zu lassen, wodurch auch die Kantonspolizei entlastet würde. Im Bereich des Verpflegungsdienstes, der ausschliesslich mit zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betrieben wird, sprechen heute bauliche und betriebliche Gründe (Sicherstellung der Verpflegung von Arrestanten in drei verschiedenen Gebäuden, enge Zusammenarbeit mit dem Gefängnisdienst und fehlende Abschottung von Küche und Personalrestaurants) gegen ein eigentliches Outsourcing. Das schliesst eine Neuüberprüfung nach Realisierung des neuen Kasernenprojektes nicht aus.

Verschiedene Projekte zielen indessen bereits heute auf weitere Entlastungen bzw. Rationalisierungen im logistischen Bereich der Kantonspolizei ab.

Als Folge verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat die Polizeidirektion ein Gutachten zur zukünftigen polizeilichen Aufgabenverteilung im Kanton Zürich erstellen lassen. Dieses liegt vor und wurde dem Zürcher Stadtrat zur Stellungnahme überreicht. Obwohl schwergewichtig auf den Bereich der Kriminalpolizei ausgerichtet, schlägt es auch ein engeres Zusammengehen im Bereich der Logistik vor. Auch wenn damit kein eigentliches Outsourcing erfolgen würde, wären doch insgesamt Einsparungen möglich.

In enger Zusammenarbeit mit der Justizdirektion wird nach Wegen gesucht, Korpsangehörige – soweit nicht besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen – vollständig von Arrestantentransporten zu entlasten. Für die Erreichung dieses Ziels ist es einstweilen unerheblich, ob der Bestand an (zivilen) Sicherheitsbeamten aufgestockt oder die Erfüllung dieser Aufgabe teilweise Privaten übertragen wird.

In der Folge der «Polizeiaffäre» wurde ein (externes) Gutachten erstellt, das sich mit dem Garagebetrieb der Kantonspolizei und dessen Optimierungsmöglichkeiten beschäftigte. Die Umsetzung wurde in die Wege geleitet, wobei in personeller Hinsicht darauf hinzuweisen ist, dass in diesem Bereich schon heute nur noch zwei Korpsangehörige tätig sind.

Bereits vollzogen ist die Integration der Hausdruckerei der Kantonspolizei in die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale.

Angesichts der klaren Grundsätze für den Einsatz von Polizeiangehörigen, der Bereitschaft, Outsourcing-Möglichkeiten laufend zu prüfen und auszuschöpfen sowie aller bereits getroffenen und eingeleiteten Reorganisationsschritte besteht kein Grund zur Erarbeitung eines Privatisierungskonzeptes.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

